

Anlage 34

Anlegen eines handelsüblichen Gartenteiches (Hartplast) bzw. eines Teiches aus Folie bis maximal 10m²

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Maximalgröße des Gartenteiches darf 10 m² Wasserfläche betragen. Insgesamt darf die Größe aber 3 % der Kleingartenfläche nicht übersteigen.
- Die Ausführung des Teiches ist nur in Folie bzw. als Hartplastform gestattet.
- Für die Errichtung des Teiches darf kein Beton oder Mauerwerk verwendet werden.
- Gartenteiche müssen im Sinne eines Feuchtraumbiotops mit Bepflanzung versehen werden.
- Teiche müssen mit flachem Randbereich errichtet und zur Gefahrenabwehr (insbesondere Kinder) mit einem Rundumschutz (z.B. Zaun oder Steine) versehen werden.
- Fischbesatz ist statthaft.
- Die Ausstattung des Teiches (Fische, Pflanzen, Geräte) ist beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

Zwischenpächter